

Schutzkonzept und verbindliche Branchenvorgaben für die Auftrags- und Werbefilmbranche unter COVID-19

VERSION 01 VOM 27. APRIL 2020

Änderungen aufgrund behördlicher Anordnung bleiben vorbehalten

Die Swissfilm Association ist der Verband der Auftrags- und Werbefilmproduzenten in der Schweiz. Ihre Mitglieder, die in allen Bereichen der Filmproduktion von Corporate und Werbefilm bis zu Schulungsfilmern und Fernseh-Auftragsproduktionen tätig sind, erbringen den grösseren Teil der Wertschöpfung mit der Herstellung von Filmen in der Schweiz.

Vorwort

Aufgrund der grassierenden Corona-Pandemie sind Arbeitsgeber aufgefordert, dafür zu sorgen, dass die durch den Bundesrat und das Bundesamt für Gesundheit und die einzelnen Kantone auferlegten Vorgaben während der Arbeit eingehalten und umgesetzt werden.

Die geeigneten Schutzmassnahmen müssen durch die Branchen selbst erarbeitet und veröffentlicht werden.

Die Schweizer Auftrags- und Werbefilmbranche ist dringend darauf angewiesen, ihre Tätigkeit im Rahmen der geltenden Regelungen auch während der Corona-Zeit weiterführen zu können und Mitarbeitenden wie Kunden klare Rahmenbedingungen bieten zu können. Als Branchenvertretung der Auftrags- und Werbefilmbranche erarbeitet SWISSFILM ASSOCIATION dieses Schutzkonzept auf Basis der aktuell geltenden Regeln. Dieses Konzept wird bei Bedarf allfälligen neuen Gegebenheiten angepasst.

Im Folgenden finden Sie einen Überblick über die aktuellen Anforderungen an die Auftrags- und Werbefilmproduktion im Zeichen von COVID-19 in der Schweiz. Zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Konzepts liegen keine Empfehlungen vor, die speziell auf unsere Branche oder auf die praktischen Gegebenheiten einer Filmproduktion ausgerichtet sind. Daher leiten sich die branchenspezifischen Massnahmen zur Verringerung der Verbreitung von COVID-19 aus den allgemeineren Regeln und Richtlinien für Arbeitsumgebungen ab.

Da sich die Tätigkeit der Filmindustrie in vielen Details nicht von den Tätigkeiten auf einer Baustelle oder in speziellen Bereichen derer eines Coiffeursalons unterscheidet, lehnen wir uns dabei bewusst an die offiziellen Vorgaben des Bundes und die konkreten Vorgaben und Checklisten des Baugewerbes, des Coiffeurgewerbes oder anderer vergleichbarer Branchen an. Die entsprechenden Stellen sind jeweils als Referenz und Ergänzung eingefügt.

Das Konzept stellt darüber hinaus die spezifischen Richtlinien für die Filmindustrie dar. Die unten aufgeführten Informationen entsprechen den allgemeinen Anforderungen, auf die die Schweizer Auftrags- und Werbefilmproduktion angewiesen ist. Details zu einzelnen Themen sind in einer separaten Checklist weiter ausgeführt.

Zusammenfassung

Als Arbeitgeber sind Auftrags- und Werbefilmproduktionsfirmen dazu verpflichtet, dass die staatlichen Richtlinien zur Minimierung des Ansteckungsrisikos eingehalten werden. Sie müssen dafür sorgen, dass eine angemessene Hygiene eingehalten wird und die erforderliche Abstandsregelung möglich ist.

1. Aufrechterhaltung der Distanz am Arbeitsplatz

Die Produktion muss in allen Bereichen die erforderliche Abstandsregelung einhalten. Die Anzahl der Personen am Set muss sowohl vor der Kamera als auch dahinter auf das erforderliche Minimum beschränkt werden. Ist dies nicht möglich, muss die Kontaktzeit möglichst kurz sein und geeignete Schutzmassnahmen müssen umgesetzt werden. (Konform Regeln Bau / Arbeitgeber)

2. Makeup, Hair und Kostüm am Drehort

Mitarbeiter für Makeup, Hair und Kostüm dürfen mit Darstellern arbeiten, allerdings nur unter den vorgeschriebenen Voraussetzungen. (Gesichtsschutz und Hygienemassnahmen, konform Regeln Bau / Coiffeure).

3. Minimierung der Personen am Drehort

Die Anzahl der Personen am Set sollte auf das erforderliche Minimum beschränkt werden. Szenen mit grossen Menschenmengen die eine räumliche Nähe erfordern, können nicht ausgeführt werden. (Konform Bau)

4. Stufenweise Ankunft und Einlass zum Drehort

Die Arbeit muss so weit als möglich so koordiniert werden, dass zu jeder Zeit ein Minimum an Personen Zugang zum Set erhält. Es ist darauf zu achten, dass sich die einzelnen Departemente in separaten Bereichen aufhalten.

5. Förderung der Hygiene am Drehort

Alle Personen am Set sind verpflichtet, die Richtlinien der Gesundheitsbehörden zu Hygiene und Verhalten einzuhalten, die erforderlich sind, um das Risiko einer Verbreitung der Krankheit zu minimieren. Die Produktion stellt sicher, dass die entsprechende Infrastruktur bereitsteht. (Konform Regeln Arbeitgeber)

6. Sicherstellung der Gesundheit am Drehort

Die Produktion stellt sicher, dass sich am Drehort nur gesunde Personen aufhalten. Es sollen keine Personen Zutritt haben, die Krankheitssymptome aufweisen. Ausserstehende, an der Produktion nicht beteiligte Personen haben keinen Zutritt zum Set. Besonders gefährdete Personen müssen entsprechend den Schutzmassnahmen des BAG behandelt werden oder bleiben, wenn möglich, zu Hause. (Konformitätsblatt)

Details

1. Aufrechterhaltung der Distanz am Arbeitsplatz

Merkblatt für Arbeitsgeber

2.2 Distanz am Arbeitsplatz

Der Arbeitgeber muss den Arbeitsplatz so einrichten, dass die Mitarbeitenden genügend Abstand zu anderen Personen im Unternehmen einhalten können (mindestens 2 Meter). Ist dies nicht möglich, muss die Kontaktzeit möglichst kurzgehalten werden. Wird die Mindestdistanz unterschritten, müssen zusätzliche Schutzmassnahmen umgesetzt werden. Bringen Sie Bodenmarkierungen an, um die Einhaltung des Abstandes von mindestens 2 Meter zwischen Mitarbeitenden und Kunden zu gewährleisten.

Checkliste für Baustellen

Der Abstand zwischen zwei Personen am Arbeitsplatz muss mindestens 2 Meter betragen. Ist dies nicht möglich, muss die Kontaktzeit möglichst kurz sein und geeignete Schutzmassnahmen müssen umgesetzt werden. Das gilt auch, wenn Arbeiten zu zweit ausgeführt werden müssen. Arbeitsabläufe müssen entsprechend angepasst werden und die Anzahl der anwesenden Personen auf Baustellen muss entsprechend limitiert werden. In besonderen Situationen kann die Verwendung von Schutzausrüstung wie Handschuhen, Masken oder Brillen durch die Mitarbeitenden gerechtfertigt sein.

Generell

Es ist erforderlich, dass alle Personen während der Arbeit einen Abstand von 2 Metern einhalten können. Dies betrifft alle Orte, wo gearbeitet wird, sowie Pausen- und Ruheräume, Umkleidekabinen und Kantinen. Ist dies nicht möglich, muss die Kontaktzeit möglichst kurz sein und geeignete Schutzmassnahmen müssen umgesetzt werden. Es sind Bodenmarkierungen anzubringen, um die Einhaltung des Abstandes von mindestens 2 Metern zwischen Mitarbeitenden zu gewährleisten.

Innenaufnahmen

Die maximale Anzahl der Personen, die zu einem Zeitpunkt eintreten dürfen, richtet sich nach der Größe des zugänglichen Raums am Drehort. Jede Person benötigt mindestens 4 m².

Catering und Warteräume

Gemeinsame Bereiche und Wartebereiche für Mitarbeitende müssen gross genug sein, um die Abstandsregeln einzuhalten. Bei der Verpflegung am Set sollten die Richtlinien der Regierung bezüglich der Verpflegung eingehalten werden.

2. Makeup, Hair und Kostüm am Drehort

Schutzkonzept Coiffure Suisse 1

6.4 Obligatorische Massnahmen bei Arbeiten mit unvermeidbarer Distanz (< 2m) Personen sollen während der Arbeit durch Verkürzung der Kontaktdauer und/oder Durchführung angemessener Schutzmassnahmen möglichst minimal exponiert sein. ▪ Der Mitarbeiter hat während der Dienstleistung eine Schutzmaske oder ein Gesichtsvisier zu tragen. ▪ Kunden haben während der Dienstleistung, soweit möglich, ebenso eine Schutzmaske zu tragen ▪ Bei direktem Kontakt mit dem Kunden (z.B. Gesichtsbildung Bart, Kosmetik etc.), hat der Mitarbeiter neben der Schutzmaske zusätzlich ein Gesichtsvisier zu tragen. 6.5 Reinigung ▪

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden. Arbeitsinstrumente werden nach jedem Kunden desinfiziert. ▪ Das sichere, sorgfältige Entsorgen von Abfällen ist sicherzustellen

Checkliste für Baustellen

Wird Arbeitswerkzeug gemeinsam von mehreren Mitarbeitenden gebraucht, muss der Arbeitgeber dafür sorgen, dass diese Arbeiten oder das Arbeitswerkzeug einer Person zugeteilt werden oder das Arbeitswerkzeug vor dem Weiterreichen desinfiziert wird. Bei Arbeitsmitteln, die zentral aufgestellt werden müssen, soll darauf geachtet werden, dass die Hände regelmässig gewaschen oder desinfiziert werden.

Die Arbeitsstationen müssen zwischen den einzelnen Anwendern gereinigt werden und mindestens 2 Meter voneinander entfernt sein.

Vor und nach der Haar- und Make-up-Sitzung müssen sowohl die DarstellerInnen als auch die Maskenbildner ihre Hände waschen oder desinfizieren.

Es ist nicht gestattet, die Werkzeuge und Masken bei verschiedenen Personen wiederzuverwenden. Dazu gehören auch Mascara und Lippenstift. Es ist empfohlen, dabei eine Maske zu tragen. Hinweis: Masken schützen vor allem die anderen, nicht die Maskenträger selbst.

3. Minimierung der Anzahl Personen am Drehort

Die Anzahl der Personen am Set sollte auf das erforderliche Minimum beschränkt werden. Agentur und Kunde werden ebenfalls ermutigt, so wenig Vertreter wie möglich zu entsenden.

Die Arbeit muss so weit wie möglich so koordiniert werden, dass zu jeder Zeit ein Minimum an Personen Zugang zum Set erhält. Bei Tätigkeiten, die nicht gleichzeitig erfolgen müssen, soll ein Gewerk nicht mit der Arbeit beginnen, bevor nicht das vorhergehende Gewerk fertig ist und den Raum verlassen hat.

4. Stufenweise Ankunft und Einlass zum Drehort

Checkliste für Baustellen

Bei Gruppentransporten: Verringern Sie die Anzahl der Personen im Fahrzeug, indem Sie mehrere Fahrten machen oder mehrere Fahrzeuge (möglicherweise Privatfahrzeuge) benutzen. Es soll auch geprüft werden, ob mit der Arbeit gestaffelt begonnen werden kann.

Die Aufrufzeiten sollten so weit als möglich gestaffelt sein, damit jede Abteilung in bestimmten Zeitabständen Zugang erhält, um eine Überfüllung bei der Ankunft am Set zu vermeiden. Die Anzahl der Personen in einem Fahrzeug ist zu verringern, indem mehrere Fahrten erfolgen oder mehrere Fahrzeuge (möglicherweise Privatfahrzeuge) benutzt werden. Einzeltransporte sind vorzuziehen.

5. Förderung der Hygiene am Drehort

Merkblatt für Arbeitsgeber

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, die die Einhaltung der vom BAG genannten Schutzmassnahmen ermöglichen. Mögliche Massnahmen sind zum Beispiel:

- Alle Personen in ihrem Unternehmen (Mitarbeitende, Auftragnehmende sowie Kundschaft) sollen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife waschen. Dies insbesondere vor der Ankunft am Arbeitsplatz, vor und nach den Pausen sowie vor und nach Sitzungen. An Arbeitsplätzen, wo dies nicht möglich ist muss Händedesinfektion bereitstehen.
- Desinfizieren Sie Arbeitsflächen, Tastaturen, Telefone, Schalter und Griffe und Arbeitswerkzeuge regelmässig, besonders bei gemeinsamer Nutzung.
- Seifenspender und Einweghandtücher regel-mässig nachfüllen und achten Sie auf genügend Vorrat.
- Erinnern Sie das Personal daran, Tassen, Gläser, Geschirr oder Utensilien nicht zu teilen; stellen Sie sicher, dass das Geschirr nach dem Gebrauch mit Wasser und Seife gespült wird.
- Entfernen Sie Zeitschriften und Papiere aus Wartezimmern und Gemeinschaftsbereichen (wie Kaffeeecken und Küchen).
- Lüften Sie Arbeitsräume etwa 4 Mal täglich für ca. 10 Minuten.
- Verwenden sie persönliche Arbeitskleidung und waschen Sie Arbeitskleider regelmässig.
- Reinigen Sie regelmässig Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen, und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden.

Checkliste für Baustellen

Alle Personen (Mitarbeitende, Auftragnehmerinnen und -nehmer so-wie Kundinnen und Kunden) sollen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife waschen. Dies insbesondere vor der Ankunft am Arbeitsplatz, vor und nach den Pausen, vor und nach Toilettengängen sowie vor und nach Besprechungen. Sanitäre Anlagen, insbesondere auch mobile Toiletten müssen regelmässig und gründlich gereinigt werden. Der Arbeitgeber soll darauf achten, dass genügend Einweghandtücher und Seife zur Verfügung steht. An Arbeitsplätzen, wo dies nicht möglich ist, muss eine Händedesinfektion bereitstehen, die regelmässig aufgefüllt wird.

Alle Personen am Set sind verpflichtet, die Richtlinien der Gesundheitsbehörden zu Hygiene und Verhalten einzuhalten, die erforderlich sind, um das Risiko einer Verbreitung der Krankheit zu minimieren.

Alkoholische Händedesinfektionsmittel sind an den Eingangspunkten und in den Gemeinschaftsbereichen zur Verfügung zu stellen.

Informationen über die Aufrechterhaltung einer angemessenen Handhygiene, über die Abstands-, Zugangs- und sonstigen Regeln, sind allen am Set anwesenden Personen zur Verfügung zu stellen - sowohl in Form von offiziellem Druckmaterial der Gesundheitsbehörden als auch als Teil der morgendlichen Einweisung.

Bei grösseren Sets empfiehlt sich der Einsatz von Hygiene-Verantwortlichen bzw. von Chief Health Set Officer, welche die Verantwortung zur Kontrolle und Einhaltung der Regeln übernehmen.

6. Sicherstellung der Gesundheit am Drehort

Merkblatt für Arbeitsgeber

Bei Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskel-schmerzen zu Hause bleiben und nach telefonischer Anmeldung in eine Arztpraxis oder Notfallstation gehen. Keinem Mitarbeitenden erlauben krank zu arbeiten

Checkliste für Baustellen

Mitarbeitende mit Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskel-schmerzen müssen zu Hause bleiben. Diese Schutzmassnahme muss in den entsprechenden Sprachen allen Mitarbeitenden klar kommuniziert werden. Das BAG hat die Schutzmassnahmen in viele Sprachen übersetzt und sind unter www.bag-coronavirus.ch abrufbar.

Die Produktion stellt sicher, dass sich am Set nur gesunde Personen aufhalten. Es sollen keine Personen Zutritt haben, die Krankheitssymptome aufweisen. Aussenstehende an der Produktion nicht beteiligte Personen haben keinen Zutritt zum Set. Bei mehrtätigen Dreharbeiten wird die Gesundheit der Personen am Drehort täglich neu abgefragt. (Konformitätsblatt)

Links

Merkblatt für Arbeitgeber Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz - CORONAVIRUS (COVID-19) seco

https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_und_Formulare/Arbeit/Arbeitsbedingungen/Merkblätter_und_Checklisten/merkblatt_arbeitgeber_covid19.html

Prävention von COVID-19 - Checkliste für Baustellen suva

https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_und_Formulare/Arbeit/Arbeitsbedingungen/Merkblätter_und_Checklisten/checkliste_baustellen_covid19.html

Schutzkonzept Covid-19 Coiffure Suisse 1

https://coiffuresuisse.ch/fileadmin/user_upload/default/oeffentlich/Bilder/Mitgliederseite/2020_Coronavirus/Schutzkonzept/2304_Schutzkonzept_Coiffure_Suisse.pdf